

Finanzamt Pforzheim

Steuernummer 41433/10055
(Bitte bei Rückfragen angeben)

75179 Pforzheim
Moltkestr. 8

20.10.2020

FA, Postfach 900155, 75090 Pforzheim

Telefon (07231) 183-4340
Telefax 07231 1831111
Zi.Nr.: 434



CH. BECKER GmbH & Co. KG
Wirtschafts- u.
Steuerberatungsges.
Schloßstr. 9
64668 Rimbach

Bescheid

für 2019 über

Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag

Für
Brunstad Christian Church Waldhausen-Treuhandstiftg z. H. Frau Randi Schmeichel
Obere Weinbergstr. 23, 75239 Eisingen

Festsetzung und Abrechnung

Art der Festsetzung

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festsetzung

	Körperschaftsteuer €	Solidaritätszuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden anzurechnender Solidaritätszuschlag	0,00	0,00	0,00
anzurechnende Kapitalertragsteuer verbleibende Beträge	147,00 -147,00	8,05 -8,05	-155,05
Abrechnung (Stichtag: 12.10.2020)			
Abzurechnen sind Bereits getilgt/ausgezahlt	-147,00 0,00	-8,05 0,00	-155,05 0,00
Restguthaben	147,00	8,05	155,05

Das Guthaben von 155,05 € wird erstattet auf das
Konto mit der IBAN DE90XXXXXXXXXXXXX1760
bei Kreissparkasse Ostalb.

Die Hinweise im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung ergeben sich aus der Anlage zum Bescheid.

Vorauszahlungen

Es sind keine Vorauszahlungen zu entrichten.

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

Einkünfte aus Gewerbebetrieb	€	€
Steuerlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag	155	
Aufwendungen nach § 10 Nr. 2 KStG:		
Körperschaftsteuer		-147
Kapitalertragsteuer auf vereinommte Kapitalerträge		147

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Pforzheim
Moltkestr. 8, 75179 Pforzheim
Zi.Nr.: 230 Tel.: (07231)183-2300

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.fa-baden-wuerttemberg.de

Form.Nr. 010989 G 000070402

Kreditinstitut:
BBK Karlsruhe
IBAN DE24 6600 0000 0066 0015 20 BIC MARKDEF1660
LBBW/BW-Bank Stuttgart
IBAN DE66 6005 0101 7498 5012 24 BIC SOLADEST600
Sparkasse Pforzheim Calw
IBAN DE93 6665 0085 0000 9984 00 BIC PZHSDE66XXX
Rt. 12.10.2020 KSt 2019

Übertrag:	
Kapitalertragsteuer auf vereinnahmte Kapitalerträge	147
Einkommen	155
Freibetrag nach § 24 KStG	-155
Zu versteuerndes Einkommen	0

Berechnung der Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von	0	0
---	---	---

Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer	0
--	---

Berechnung des Solidaritätszuschlags

Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Solidaritätszuschlags	0
--	---

Festzusetzender Solidaritätszuschlag (5,50 %)	0,00
---	------

Erläuterungen

Dieser Festsetzung liegen Ihre am 26.06.2020 um 23:14:54 Uhr in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs.1 S.2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstößend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zustellung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Bescheid für 2019 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag
vom 20.10.2020

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo 7:30-15:30, Di+Mi+Fr -12:00, Do -17:30 Uhr

